

Continentale Postfach 100744 50447 Köln

Herrn/Frau

**Continentale
Krankenversicherung a.G.**

Kundendienst-Centrum Köln
Piusstr. 137

50931 Köln

Wir sind für Sie da: Mo.- Fr. 8-19 Uhr

Telefon: 0221 5737-525
Telefax: 0221 5737-457

Versicherungsnummer:
000.123456789

03.12.2018

Ihre voraussichtliche Beitragsrückerstattung für 2018 und 2019

Sehr geehrte ,

Ihr eigenverantwortliches und gesundheitsbewusstes Verhalten zahlt sich finanziell für Sie aus. Wie? Ganz einfach: Wenn Sie Arztrechnungen und Rezepte nicht einreichen, erhalten Sie einen Teil Ihrer gezahlten Beiträge zurück. Die Beitragsrückerstattung, die Sie für das Jahr 2018 bzw. für das Jahr 2019 erhalten können, ist auf der Rückseite dieses Schreibens für Sie aufgeführt. Dort finden Sie außerdem weitere Informationen sowie die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung.

Steuerliche Behandlung einer Erstattung für Krankheitskostenvollversicherte:

Beiträge zur Krankenversicherung können im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes von der Steuer abgesetzt werden. Die Auszahlung einer Erstattung (Pauschalleistung, Beitragsrückerstattung) wird auf die im Kalenderjahr (Auszahlungsjahr) gezahlten Beiträge angerechnet und mindert den steuerlich möglichen Abzugsbetrag. Dies erfolgt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Krankheitskosten selbst getragen wurden. Rückerstattungen aus Krankenzusatzversicherungen haben in der Regel keine steuerliche Bedeutung. Eine Rückerstattung ist oftmals immer noch vorteilhafter als die Berücksichtigung aller gezahlten Beiträge. Dies hängt jedoch von Ihrer individuellen steuerlichen Situation ab, die wir nicht beurteilen können. Prüfen Sie diese bitte und wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Steuerberater oder an das Finanzamt.

Voraussichtliche Erstattung - Versicherungsnummer **000.123456789**

Vorname Geburtsdatum	Für 2018 in Euro	Für 2019 in Euro
M 01.07.1942	1782,48	1782,48

Leistungsabrechnungen sind bis zum 29.10.2018 berücksichtigt.
Der Beitragsanteil für die Besonderen Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BE) ist bedingungsgemäß für die Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigungsfähig. Ein bereits aktiver Ermäßigungsbetrag reduziert den Anspruch nicht.
Die Auszahlung der Beitragsrückerstattung ist für den 02.08.2019 vorgesehen.

Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung:

1. Der für die Beitragsrückerstattung relevante Versicherungsschutz wurde am 31.12. des Kalenderjahres, für das eine Beitragsrückerstattung gezahlt wird, mindestens zwei volle Jahre nicht in Anspruch genommen.
2. In dem Zeitraum, für den eine Beitragsrückerstattung beschlossen wurde, sind die Beitragsraten für jedes Kalenderjahr spätestens am 31.12. des Jahres voll und ohne Gerichtsverfahren gezahlt worden.
3. Die Versicherung hat am 31.12. des aktuellen Kalenderjahres mindestens zwei Jahre bestanden.
4. Die Versicherung ist am 01.07. des Folgejahres noch in Kraft, es sei denn, dass sie durch Tod oder Eintritt der Versicherungspflicht endet.
5. Die versicherten Personen galten zu keinem Zeitpunkt, des für eine Beitragsrückerstattung maßgeblichen Zeitraumes, bis einschließlich dem 01.07. des Auszahlungsjahres als im Notlagentarif versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Continental Krankenversicherung a.G.



Dr. Helmich



Dr. Kremer